Wichtige Punkte nach dem Kfz-Unfall

Freie Sachverständigenwahl

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen.

Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind erstattungspflichtig mit Ausnahme bei sogenannten Bagatellschäden.

Beweispflicht

Nur gesicherte Beweise über Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleisten, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Der Geschädigte ist beweispflichtig.

verdeckte Schäden

Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und ggf. beseitigt werden kann.

Wertminderungsanspruch

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann durch ein Gutachten belegt werden.

Schadenhergang

Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird oft benötigt, wenn es Streit um den Schadenhergang gibt und das auf den Beweisfotos dokumentierte Spurenbild und die Schadenbeschreibung ausgewertet werden müssen.

fiktive Abrechnung

Dem Geschädigten steht es frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung). Selbst wenn der Geschädigte eine Reparatur in einer Fachwerkstatt ausführt, ist er nicht verpflichtet, zur Abrechnung des Schadens die Reparaturkostenrechnung vorzulegen (Urteil BGH vom 6.4.1993, AZ VI ZR 181/92).

Seit 01. August 2002 wird die jeweils anfallende Mehrwertsteuer jedoch nur noch auf Vorlage eines konkreten Nachweises erstattet.

Ausfallzeit

Im Gutachten wird auch die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges geschätzt, so dass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung belegt werden können.

Beweisnot

Einwände des Schädigers, z.B. er habe nur "geringen" Schaden verursacht, oder "da waren Vorschäden", können durch ein Gutachten entkräftet, bzw. abgegrenzt werden.

Offenbarungspflicht

Beim Verkauf eines instandgesetzten Fahrzeuges ist der Unfall offenbarungspflichtig. Durch die bei Ihnen verbleibende Kopie des Schadengutachtens nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadenumfang belegt werden.

Rechtssicherheit

Nutzen Sie die Ihnen zustehenden Rechte in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihres Geldbeutels und achten Sie nicht nur auf eine schnelle, sondern auch eine vollständige Schadenregulierung. Schalten Sie bei einem Unfall einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens ein.